



Die Verordnung zur Durchführung der Kennzeichnung der Kraftstoffeffizienz, des Rollgeräuschs und der Nasshaftungsklasse von Reifen (Reifenkennzeichnungsverordnung - ReifKennzV) regelt die Kennzeichnung von Reifen auf Grundlage der europäischen Verordnung (EU) 2020/740.

Nach der Verordnung (EU) 2020/740 müssen europaweit Reifen, die nach dem 01. Mai 2021 in Verkehr gebracht werden, in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter gekennzeichnet sein. Die Verordnung verpflichtet Lieferanten und Händler Reifen, die für den Endnutzer an einer Verkaufsstelle zum Kauf angeboten, ausgestellt oder für die geworben wird, mit Angaben in Bezug auf die Kraftstoffeffizienzklasse, die Nasshaftungsklasse und die Klasse des externen Rollgeräuschs zu kennzeichnen. Dies geschieht mit einheitlichen farbigen Reifenkennzeichnungen, die äußerlich auf oder in der Nähe des Reifens anzubringen sind.

Bestandteile der Reifenkennzeichnung

Die Einteilung der Reifen erfolgt bezüglich der Kraftstoffeffizienz und der Nasshaftungseigenschaften in fünf Klassen von "A" bis "E". Die Klasse des externen Rollgeräuschs erfolgt in den Klassen "A" bis "C" unter Angabe des Wertes in dB.



Des Weiteren kann die Reifenkennzeichnung bei Reifen die für den harten Winter Einsatz konzipiert sind und die die Mindestanforderungen an die Schneegriffigkeit erfüllen, um das Three-Peak-Mountain-Snowflake-Symbol (3PMSF) ergänzt werden.

Für Reifen, die die Mindestanforderungen an die Eisgriffigkeit erfüllen, kann die Reifenkennzeichnung zusätzlich um das Eisgriffigkeitssymbol ergänzt werden.



Welche Reifen unterliegen der Kennzeichnungspflicht?

Die Kennzeichnungsverpflichtung gilt generell für alle Neureifen für Pkw (C1), Leicht-Lkw (C2), Lkw und Busse (C3), die nach dem 01. Mai 2021 in Verkehr gebracht worden sind.

Die Verordnung (EU) 2020/740 und damit die Kennzeichnungspflicht gilt nicht für:

- Reifen für den harten Geländeeinsatz;
- Reifen, die **ausschließlich** für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, deren Erstzulassung vor dem 01. Oktober 1990 erfolgte;
- T-Notradreifen;
- Reifen mit einer zulässigen Geschwindigkeit von weniger als 80 km/h;
- Reifen für Felgen mit einem Nenndurchmesser ≤ 254 mm (10 Zoll) oder ≥ 635 mm (25 Zoll);
- Reifen mit Zusatzvorrichtungen zur Verbesserung der Traktion, z.B. Spikereifen;
- Reifen, die **ausschließlich** für die Montage an Fahrzeugen ausgelegt sind, die **ausschließlich** für Rennen bestimmt sind;
- gebrauchte Reifen, sofern solche Reifen nicht aus einem Drittland¹ importiert werden.

¹ Drittländer sind alle Länder außer EU-27 + EFTA (Norwegen, Island, Liechtenstein, Schweiz)

Verantwortlichkeiten von Reifenlieferanten

Die **Lieferanten** gewährleisten, dass die an Händler oder Endnutzer gelieferten Reifen der Klasse C1, C2 und C3 entweder auf der Lauffläche die farbige Reifenkennzeichnung tragen oder das jedem Posten aus einem oder mehr identischen Reifen eine gedruckte Ausfertigung der Reifenkennzeichnung beigegeben wird. Die Lieferanten geben die Kraftstoffeffizienz, Nasshaftung und das Rollgeräusch von Reifen aller drei Reifenklassen in Form der Reifenkennzeichnung in technischem Werbematerial, auch auf ihren Websites, an. Sie sind für die Richtigkeit der von ihnen auf den Reifenkennzeichnungen gemachten Angaben verantwortlich.

Verantwortlichkeiten von Reifenhändlern

Die **Händler** gewährleisten, dass Reifen der Klasse C1, C2 und C3, die in der Verkaufsstelle ausgestellt sind, entweder die von den Lieferanten bereitgestellten Reifenkennzeichnungen in Form eines Aufklebers deutlich sichtbar und vollständig lesbar aufweisen oder das bei einem Posten gleicher Reifen in der Nähe der Reifen eine gedruckte Reifenkennzeichnung deutlich sichtbar angebracht ist. Außerdem muss das Produktdatenblatt, auf Anfrage des Endkunden auch in gedruckter Form, vorliegen. Falls zum Kauf angebotene Reifen für den Endnutzer nicht sichtbar sind, stellen die Händler den Endnutzern eine Kopie der Reifenkennzeichnung vor dem Kauf zur Verfügung.

Produktdatenblatt

Delegierte Verordnung (EU) 2020/740

Name oder Handelsmarke des Lieferanten	Belshina
Handelsname oder Handelsmarke	BEL-285
Reifentypkennung	0259002481
Bezeichnung der Reifengröße	225/45R17 BEL-285
Tragfähigkeitskennzahl	94
Symbol der Geschwindigkeitskategorie	W
Kraftstoffeffizienzklasse	E
Nasshaftungsklasse	A
Klasse des externen Rollgeräuschs	C
Wert des externen Rollgeräuschs	73 dB
Für extreme Schneeverhältnisse geeigneter Reifen	Nein
Eisreifen	Nein
Datum des Herstellungsbeginns	33/15
Datum des Herstellungsendes	-
Tragfähigkeitsversion	XL
Weitere Angaben	

Verantwortlichkeiten von Fahrzeuglieferanten und -händlern

Die Fahrzeuglieferanten und -händler stellen den Endnutzern vor dem Verkauf eines neuen Fahrzeugs die Reifenkennzeichnung der mit dem Fahrzeug angebotenen oder der am Fahrzeug montierten Reifen und das entsprechende technische Werbematerial zur Verfügung und gewährleisten, dass das Produktdatenblatt vorliegt.

Rechtsgrundlagen:

- Reifenkennzeichnungsverordnung vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 791)
- Verordnung (EU) 2020/740 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere Parameter, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1369 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009 (Abl. L 177/1 vom 05.06.2020)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Mess- und Eichwesens, des Feingehaltswesens und der Energieeffizienz vom 24. Juli 2014, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, Nr. 11 vom 31. Juli 2014, S. 145

Grundsätzlich gelten alle angeführten Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.lme.rlp.de

